

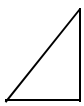
**Beesten: Gemeinde Beesten, Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich der Speller Straße Teil III“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)  
Textliche Erläuterungen**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anhang:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (11 / 2022)



## 1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 8.12.2022), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

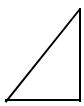
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar ist. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Die Artenschutzprüfung (SAP) für die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Potentialanalyse, da nur eine Ackerfläche betroffen ist, die unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung mit Ziergärten, an eine Erschließungsstraße, einen naturfernen Erdwall, an eine Ackerfläche und an einen naturfern ausgebauten Entwässerungsgraben angrenzt. Saumstrukturen sind an den Rändern der Ackerfläche nicht vorhanden, die Nutzung reicht bis unmittelbar an die angrenzenden Strukturen. Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Als Basis für die SAP fungieren eine Biotoptypenkartierung und Flächenbegehungen zum Abschätzen des Lebensraumpotentials. Bei der SAP erfolgt eine Fokussierung auf planungsrelevante Arten, ubiquitäre Arten werden mit einbezogen.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung könnten im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Die notwendige Ersatzmaßnahme nach Eingriffsregelung erfolgt auf der ehemaligen Bahntrasse Quakenbrück – Rheine, die der Sukzession überlassen wird.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend des Hinweises (Baufeldherrichtung) im Bebauungsplan vorgegangen wird.

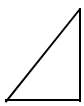
## **2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung**

Die Gemeinde Beesten, Samtgemeinde Freren, beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30, Baugebiet „Östlich der Speller Straße Teil III“, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) östlich der Speller Straße, südlich der Straße Am Rittersitz und westlich der Wohnbebauung im Bereich An der Gräfte neue Wohnbaugrundstück in Erweiterung vorhandener Wohnbauflächen auszuweisen. Das geplante Baugebiet arrondiert die vorhandene Wohnbebauung in diesem Teil von Beesten. Das für die Bebauungsplanaufstellung vorgesehene Areal wird als Ackerfläche genutzt, im Westen befindet sich ein Erdwall entlang der Speller Straße. Im Süden grenzt das Plangebiet an einen Entwässerungsgraben, der außerhalb des Plangebietes verläuft, im Osten an die vorhandene Wohnbebauung und im Norden an eine weitere kleine Ackerfläche / Intensivgrünlandfläche mit Gehölzen, südlich der Straße Am Rittersitz.

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Beesten, am Ortsrand im Übergangsbereich zur freien Landschaft und hat eine Größe von ca. 2,23 ha. -- In die Betrachtungen für die SAP werden auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs einbezogen.

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 ausgewiesen, die Gebäudehöhen sind auf 9,0 m beschränkt. Es dürfen Einzel- u. Doppelhäuser in offener Bauweise errichtet werden.

Die Vorgärten der Baugrundstücke dürfen nur für Zufahrten / Zuwegungen versiegelt werden, die Vorgartenflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Pro angefangene 350 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein



heimischer Hochstammlaubbaum bzw. drei heimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Westen und Südwesten wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwahl festgesetzt, im Süden wird ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Aus Artenschutzgründen sind in den Bebauungsplan zwei Hinweise aufgenommen:

Das Herrichten der Plangebietsfläche (Acker) hat im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn davon abgewichen werden muss, ist die Fläche auf Bodenbrüter zu überprüfen, bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG.

Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Arten- u. Biotopschutz sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 11 / 2022) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche (A) dominiert. Im Westen befindet sich ein Erdwall, der lückig mit Ruderalflur (UHM) bestockt ist, im Norden befindet sich eine kleine Ruderalflur (UHM) südlich der Straße Am Rittersitz. Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Biotopausstattung im Plangebiet ist sehr gering. Gehölze mit Quartierspotential stocken nur außerhalb des Plangebietes.

Nördlich des Plangebietes stocken einige Stieleichen und Schwarzerlen der Altersstrukturklasse II bis IV über Intensivgrünland. Weitere dominante Gehölzstrukturen befinden sich westlich der Speller Straße, dort stocken Rotbuchen, Stieleichen mit Begleitholzarten der Altersstrukturklassen II und III. Südlich des Plangebietes verläuft ein naturfern ausgebauter Entwässerungsgraben (FGZ), dessen Böschungen mit Ruderalfluren (UHM) bestockt sind.

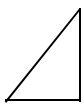
Östlich grenzen Wohnbaugrundstücke mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) ans Plangebiet, besondere Gehölzstrukturen sind dort nicht vorhanden.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Ackerfläche zum großen Teil mit Gebäuden, Nebenflächen und Straßen- / Wegeflächen überbaut, im Süden wird ein Regenrückhaltebecken angelegt. Der vorhandene Erdwall wird nach Süden und Südosten verlängert.

Auf den Baugrundstücken wird gemäß der Festsetzung ein „Grundgerüst“ an heimischen, standortgerechten Gehölzen angelegt.

### **3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen**

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung und Flächenbegehungen zum Erfassen des Lebensraumpotentials.



Details können dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

### **Pflanzen:**

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

### **Brutvögel:**

Bei den Flächenbegehungen wurden auf der Ackerfläche keine Brutvögel gesichtet.

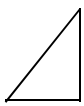
Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, erfolgt eine Potentialabschätzung mit einer Fokussierung auf planungsrelevante Arten, zur Einschränkung des Bearbeitungsaufwandes, ubiquitäre Arten werden mit einbezogen.

Aufgrund der Biotopausstattung können im Plangebiet, das sich nur auf die Ackerfläche erstreckt, theoretisch Bodenbrüter vorkommen.

Für Bodenbrüter ist die Ackerfläche potentiell geeignet. Aufgrund der Nähe zu vorhandenen, bebauten Grundstücken an mehreren Seiten ist die Eignung der Ackerfläche im Plangebiet allerdings als sehr eingeschränkt zu bewerten. Das Vorkommen von Fasan ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Empfindlichere Arten wie Schafstelze, Brachvogel, Wiesenpieper, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachteln sind aufgrund der Siedlungsnähe und der Biotopstruktur im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Ackerfläche ist von einem Fasan besiedelbar, der auch in der Nähe von Siedlungsstrukturen vorkommt. Für diese Art stehen in unmittelbarer Umgebung (direkt angrenzend nach Süden) Ausweichquartiere zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch einen Hinweis im Bebauungsplan wird geregelt, dass das Herrichten der Ackerfläche im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar zu erfolgen hat. Sollte davon abgewichen werden müssen, sind die Flächen auf Bodenbrüter abzusuchen sind, bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode auszusetzen.

Die vorhandenen Gebäude außerhalb des Plangebietes weisen aufgrund ihrer Bauweise wenig Möglichkeiten für Nistplätze von Gebäudebrütern auf. Dachüberstände sind nur fragmentarisch vorhanden, so dass z. B. Mehlschwalben keine Nistmöglichkeiten haben. Mauersegler sind nicht zu erwarten, da Mauerlöcher bzw. Hohlräume unter Dächern nicht vorhanden sind. Rauchschwalben könnten theoretisch die Hallen der Fa. EPS nördlich des Plangebietes nutzen, wenn Einflugmöglichkeiten dauerhaft vorhanden wären und im Gebäudeinneren potentielle Nistplätze (Unterlagen wie Balken/Träger) vorhanden wären. – Die Gebäude sind nur zeitweise geöffnet, so dass ein Vorkommen von Rauchschwalben ausgeschlossen werden kann.



Geeignete Strukturen für Haussperlinge wie z.B. Mauerlöcher, Dachbalken, Gebäudenischen sind an den Bestandgebäuden in der Umgebung nicht bzw. nur fragmentarisch vorhanden. Dies trifft auch auf den Hausrotschwanz zu.

Essentielle Nahrungshabitate von Gebäudebrütern sind aufgrund fehlender Saumstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden.

Nach den Veröffentlichungen 3/2008 und 4/2008 Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen und nach den vorhandenen Strukturen könnten folgende planungsrelevante Arten (streng geschützt) im Plangebiet vorkommen:

Für Bodenbrüter, wie z. B. Kiebitz, ist die Ackerfläche nicht geeignet. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu vorhandenen, bebauten Grundstücke und Straße, die an Ackerfläche grenzen, ist die Eignung der Plangebietsfläche als ungeeignet zu bewerten. Arten wie Schafstelze, Brachvogel, Wiesenpieper, Rebhuhn und Wachteln sind aufgrund der Lage am Siedlungsbereich und der Biotopstruktur im Plangebiet nicht zu erwarten. Nach Süden erstrecken sich Ackerflächen, die nicht so nah am Siedlungsbereich liegen.

Folgende streng geschützte Arten als Gehölz- und Gebäudebesiedler könnten im Umfeld des Plangebietes vorkommen: --- Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist anzunehmen, dass es nicht als essentielles Nahrungshabitat fungiert.

Habicht --- geeignete Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden, potentielle Jagdgebiete gibt es im Plangebiet nicht. - Nicht betroffen

Sperber -- geeignete Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden, potentielle Jagdgebiete gibt es im Plangebiet nicht. - Nicht betroffen

Turmfalke -- vorhandene Gebäude außerhalb des Plangebietes sind als Brutplatz aufgrund ihrer Ausprägung nicht geeignet. - Nicht betroffen

Turteltaube -- geeignete Nadelholzbestände sind nicht vorhanden. - Nicht betroffen

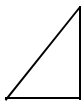
Mäusebussard -- geeignete Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden, potentielle Jagdgebiete gibt es im Plangebiet nicht. - Nicht betroffen

Folgende Rote Liste Arten als Gehölz- u. Gebäudebesiedler könnten außerhalb des Plangebietes vorkommen – für Offenlandbesiedler ist das Plangebiet nicht geeignet, siehe oben

Mauersegler – könnte eventuell außerhalb des Plangebietes vorkommen. - Nicht betroffen

Kuckuck – Lebensraumsprüche (halboffene Kulturlandschaft) decken sich nicht mit der Realsituation. - Nicht betroffen

Kleinspecht -- Lebensraumsprüche (Altholzbäume in lichten Laubwäldern) decken sich nicht mit der Realsituation. - Nicht betroffen



Mehlschwalbe -- Lebensraumansprüche (offene Kulturlandschaft, lehmreiche Standorte) decken sich nicht mit der Realsituation. -- Nicht betroffen

Turmfalke – siehe oben

Rauchschwalbe -- Lebensraumansprüche (extensiv genutzte offene Kulturlandschaft) decken sich nicht mit der Realsituation. -- Nicht betroffen.

Nachtigall -- Lebensraumansprüche (gebüschreiche Waldränder, naturnahe Parkanlagen) decken sich nicht mit der Realsituation. - Nicht betroffen

Hausperling -- könnte außerhalb des Plangebietes vorkommen, im Plangebiet gibt es keine essentiellen Nahrungshabitate. -- Nicht betroffen.

Feldsperling -- Lebensraumansprüche (offene Kulturlandschaft) decken sich nicht mit der Realsituation. - Nicht betroffen.

Gartenrotschwanz -- könnte außerhalb Plangebiet vorkommen, im Plangebiet gibt es keine Bäume, die Höhlen aufweisen könnten. - Nicht betroffen

Grünspecht -- Lebensraumansprüche (Feldgehölze, extensive Kulturlandschaft, kurzrasige, sandige Bereiche) decken sich nicht mit der Realsituation. - Nicht betroffen

Turteltaube – siehe oben

#### Vogelschutzrichtlinie Anhang I Arten:

Schwarzspecht -- Lebensraumansprüche (ausgedehnte Waldgebiete mit Altholz) decken sich nicht mit der Realsituation. - Nicht betroffen

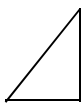
#### Vogelschutzrichtlinie Artikel 4 (2) Arten:

Zugvögel --- Das Plangebiet ist für rastende Zugvögel nicht geeignet, es liegt am Rand des Siedlungsbereichs und ist wesentlich zu kleinflächig. - Nicht betroffen

Folgende Arten können z. B. bodennah brütend in Gärten oder als Gebüschbrüter außerhalb des Plangebietes, in der weiteren Umgebung vorkommen:

Zaunkönig, Rotkehlchen, Goldammer, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Buchfink, Klappergrasmücke, Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Gimpel, Singdrossel, Stieglitz, Bluthänfling, Kernbeißer, Goldammer, Eichelhäher, Gimpel, Wintergoldhähnchen, Star, Zaunkönig, Singdrossel – diese streng an Gehölze gebundenen Arten haben ihre essentiellen Nahrungsräume nicht auf der Plangebietsfläche.

Für Greifvögel ist der Planbereich als Jagdhabitat wenig geeignet, es liegt zu siedlungsnah, besser geeignete Flächen befinden sich südlich des Plangebietes, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (Fasan) auf der Ackerfläche beseitigt werden.

Da in unmittelbarer Nähe Ausweichhabitate vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Tötungsverbot:

Da Rodungsarbeiten von Gehölzen nicht notwendig sind, es sind keine vorhanden, werden freibrütende Brutvögel nicht getötet.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und vorhandene Gehölze in der Umgebung nicht zusätzlich angestrahlt werden.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird.

**Fledermäuse:**

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet sind Fledermäuse im Plangebiet, speziell auf der Ackerfläche nicht zu erwarten. Leitstrukturen für Jagdflüge sind nur weiter außerhalb entlang der Ränder der Baumbestände bzw. der Einzelbäume in der Umgebung vorhanden. Die Ackerfläche weist keine Randstrukturen auf, wo sich Insekten aufhalten könnten, die von Fledermäusen gejagt werden.

Bäume mit Baumhöhlen (potenzielle Fledermausquartiere) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Mit der neuen Bebauung wird ein großer Abstand zu den o. a. Gehölzstrukturen eingehalten, so dass in potenziellen Jagdhabitaten keine Hindernisse errichtet werden.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd nicht getötet.

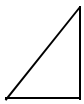
Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd nicht gestört.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird.





### **Amphibien:**

Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da Still- u. Fließgewässer nicht vorhanden sind. Wanderungsbewegungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da geeignete Laichgewässer in der Umgebung nicht vorhanden sind. Der Graben südlich des Plangebietes ist naturfern ausgebaut, er besitzt für Amphibien keine geeigneten Strukturen.

### **Reptilien:**

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

### **Heuschrecken:**

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

### **Schmetterlinge:**

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

### **Käfer:**

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben, noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind. Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender Saumstrukturen nicht zu erwarten.

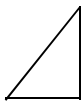
### **Gesamtfazit:**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsaufstellung / Umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird.

## **4. Minimierung / Maßnahmen**

### **Minimierung:**

- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine geringwertige Ackerfläche überbaut.



Maßnahmen:

- Das Herrichten der Plangebietsfläche (Acker) hat im Zeitraum Anfang August bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn davon abgewichen werden muss, ist die Fläche auf Bodenbrüter zu überprüfen, bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

**5. Resümee**

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß des in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweises vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

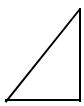
Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

**Fazit:**

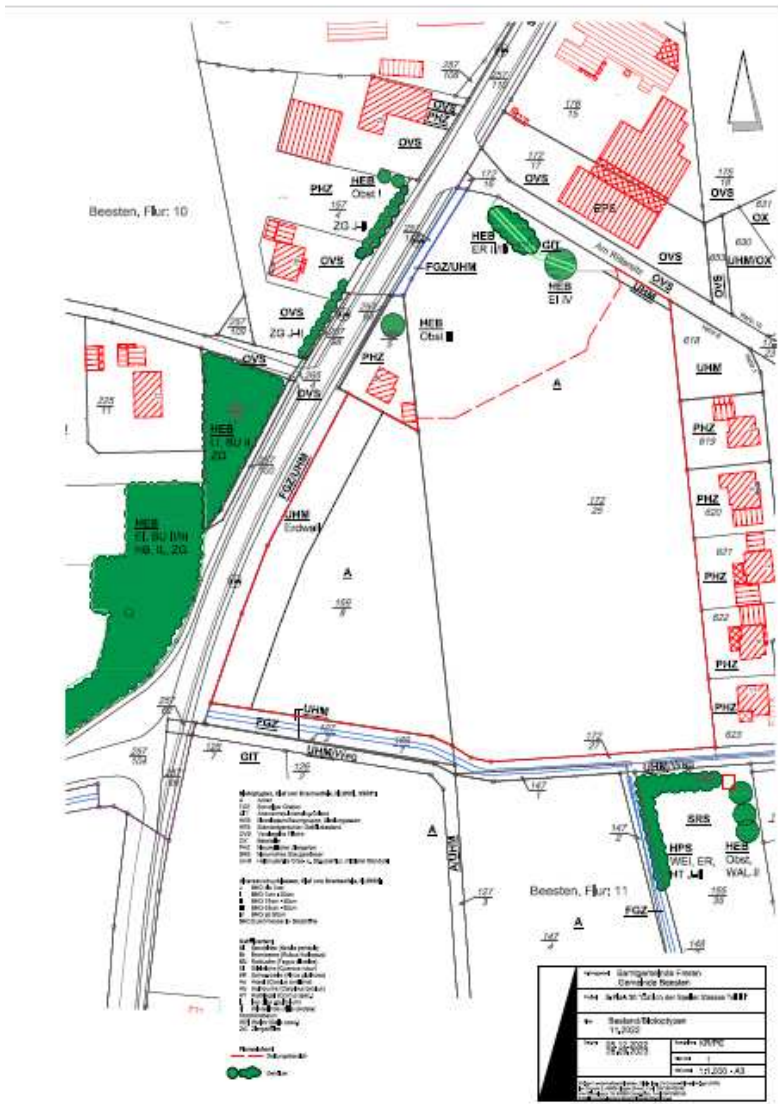
Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß des Hinweises gehandelt wird.

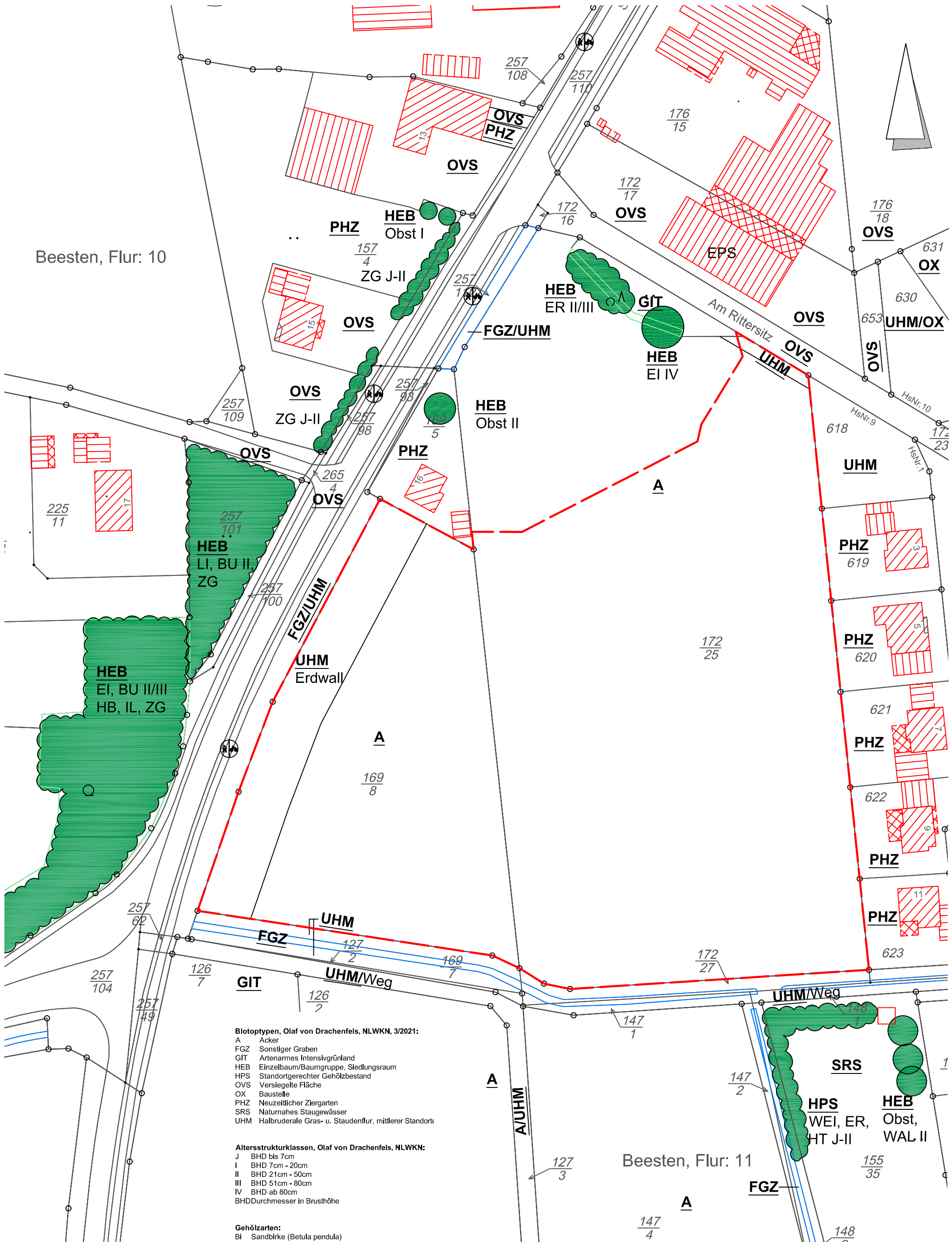
Aufgestellt: Lingen (Ems), Februar bis Oktober 2023

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt



## Anhang: Biotoptypenkartierung





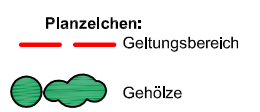
Beesten, Flur: 10

Beesten, Flur: 11

- Biototypen, Olaf von Drachenfels, NLWKN, 3/2021:**
- A Acker
  - FGZ Sonstiger Graben
  - GIT Artenarmes Intensivgrünland
  - HEB Einzelbaum/Baumgruppe, Siedlungsraum
  - HPS Standortgerechter Gehölzbestand
  - OVS Versiegelte Fläche
  - OX Baustelle
  - PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
  - SRS Naturnahes Staugewässer
  - UHM Halbruderale Gras- u. Staudenflur, mittlerer Standort

- Altersstrukturklassen, Olaf von Drachenfels, NLWKN:**
- J BHD bis 7cm
  - I BHD 7cm - 20cm
  - II BHD 21cm - 50cm
  - III BHD 51cm - 80cm
  - IV BHD ab 80cm
- BHDDurchmesser in Brusthöhe

- Gehölzarten:**
- Bi Sandbirke (Betula pendula)
  - Br Brombeere (Rubus fruticosus)
  - BU Rotbuche (Fagus sylvatica)
  - Ei Stieleiche (Quercus robur)
  - ER Schwarzerle (Alnus glutinosa)
  - Ha Hasel (Corylus avellana)
  - Hb Hainbuche (Carpinus betulus)
  - HT Hartriegel (Cornus spec.)
  - IL Ilex (Ilex aquifolium)
  - Li Winterlinde (Tilia cordata)
  - ObstObstbaum
  - WEI Weide (Salix spec.)
  - ZG Ziergehölze



Auftraggeber:	Samtgemeinde Freren Gemeinde Beesten	
Projekt:	B-Plan 30 "Östlich der Speller Strasse Teil III"	
Plan:	Bestand/Biototypen 11.2022	
Datum:	05.12.2022 28.09.2023	Bearbeiter: KR/PE
	Plan Nr.: 1	Maßstab: 1:1.000 - A3

Kröger Landschaftsarchitekten, Dipl.-Ing. (FH) Hans-Michael Kröger (AKN)  
Im Grunde 3, 49808 Lingen (Ems), Fon: 059190108188  
Am Sönelbach 16, 49088 Osnabrück, Fon: 0541/589153  
EMail: krueger.landschaftsarchitekten@t-online.de